

**Bei Covid-19-Erkrankung:
Unfallanzeige stellen!**

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

wenn Sie den konkreten Verdacht haben, dass Sie sich am Arbeitsplatz mit Covid-19 infiziert haben, könnte es sich um einen Arbeitsunfall handeln!

Meldung des Arbeitsunfalls

In jedem Fall sollten Sie den vermuteten Arbeitsunfall Ihrer Schulleitung umgehend schriftlich anzeigen (formlos). Wen sollten Sie außerdem informieren?

- Ihren behandelnden Arzt
- Betriebsarzt Herr Mauer: t.mauer@medical-gmbh.de.; Tel.: 030 / 99194700; Prinzenallee 89-90, 13357 Berlin
- Tarifbeschäftigte: Unfallkasse Berlin, Culemeyerstraße 2, 12277 Berlin, FAX: 030/ 7624 1109, unfall-kasse@unfallkasse-berlin.de
- Gesundheitsamt Lichtenberg (koordiniert die Nachverfolgung von Kontaktpersonen und sollte daher über den Zusammenhang von Erkrankung und beruflicher Tätigkeit informiert werden): Tel. 90296-7511

Erstattung der Unfallanzeige

Bei einer nachvollziehbaren Vermutung, dass es sich um einen Arbeitsunfall handelt, ist die Schulleitung nach § 193 SGB VII verpflichtet, eine Unfallanzeige zu erstatten (nicht der Beschäftigte, wie es die bisher übliche, aber rechtlich nicht korrekte Praxis ist). Die Unfallanzeige wird zur Unfallkasse (Tarifbeschäftigte) bzw. zur zuständigen Arbeitsgruppe der Personalstelle geschickt. Die Pflicht zum Erstellen einer Unfallanzeige besteht insbesondere dann, wenn die Erkrankten mehr als drei Tage arbeitsunfähig waren und/oder ärztliche Behandlung in Anspruch genommen werden musste. Die schwierige Rechtsfrage, ob es sich um einen Arbeitsunfall handelt, entscheidet die Unfallkasse bzw. Personalstelle.

Voraussetzungen für die mögliche Anerkennung einer Covid-19-Erkrankung als Arbeitsunfall

1. Berufsbedingter Kontakt zu einer oder mehreren nachweislich infizierten Personen (Indexpersonen)

- Wann erfolgte der Kontakt? Namen der Indexpersonen?
- Wo erfolgte der Kontakt?
- Erfolgte der Kontakt auf dem Arbeitsweg? (Nachweis ggf. mit Corona-Warn-App)

- Dauer des Kontaktes: mind. 15 min, geringere Kontaktdauer bei besonders intensivem/nahem Kontakt
- örtliche Nähe (unter 1,5 bis 2 m)
- Wenn sich keine konkrete Indexperson feststellen lässt:
War eine größere Anzahl Kolleg*innen / Schüler*innen nachweislich infiziert und lagen infektionsbegünstigende Bedingungen vor?
- Das sind z.B.:
 - hohe Anzahl der üblichen Personenkontakte
 - schlechte Lüftungsmöglichkeiten
 - geringe Infektionszahlen außerhalb des Arbeitsumfeldes

2. Maximale Zeitspanne zwischen Auftreten von Symptomen und Kontakt mit Indexpersonen

- 2 Wochen
- Symptomfreier Verlauf: positive Testung muss spätestens nach 2 Wochen erfolgen
- wegen eventueller Spätfolgen sollte trotzdem eine Unfallanzeige gemacht werden!

3. Weitere Aspekte

- Tätigkeit mit erhöhter Aerosolproduktion (z.B.: hohe Lautstärke beim Sprechen; körperliche Aktivität wie schnelles Laufen oder Rennen während der Pausen; Sportunterricht)
- Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckung/Schutzmaske

Den berufsbedingten Kontakt zu einer oder mehreren Indexpersonen müssen Sie im Zweifelsfall nachweisen. Daher sollten Sie sich zu den umseitig aufgeführten Punkten möglichst zeitnah Notizen machen und diese Notizen der Unfallanzeige beilegen.

Vorteile einer Unfallanzeige

Wird Ihre Covid-19-Erkrankung als Arbeitsunfall anerkannt, haben Sie Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Unfallkasse.

Diese übernimmt u.a.:

- Behandlungskosten
- Lohnersatzleistungen
- ggf. Rentenzahlungen

Frist für das Erstellen der Unfallanzeige

Beamte: 2 Jahre (§§ 31 und 45 LBeamtVG)

Tarifbeschäftigte: Leistungen können im Regelfall nicht mehr als 4 Jahre rückwirkend erbracht werden, aufgrund der Ausschlussfrist gemäß § 37 TV-L sollte die Unfallanzeige jedoch innerhalb von 6 Monaten erstattet werden.

Covid-19-Erkrankung wird nicht als Arbeitsunfall anerkannt – rechtliche Möglichkeiten

Sie können Widerspruch gegen die Entscheidung einlegen. Bleibt dieser erfolglos, können Sie vor dem Sozialgericht (Tarifbeschäftigte) bzw. Verwaltungsgericht (Beamt*innen) Klage erheben.

Bei Fragen können Sie einen Termin bei der Beratungsstelle Berufskrankheiten vereinbaren:

Adresse: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Oranienstraße 106, 10969 Berlin

Telefon: (030) 9028 2636 Telefax: (030) 9028 2079

E-Mail: beratungsstelle.bkv@senias.berlin.de

Internetseite: www.berufskrankheiten.berlin.de

Anne Pester

Vorsitzende des Personalrats